

Niedersächsisches Innenministerium · Postfach 221 · 30002 Hannover



Niedersächsisches
Innenministerium

Bezirksregierung Lüneburg

21332 Lüneburg



Bearbeitet von Herrn Puppel

E-Mail: joachim.puppel@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
301.4-11310; 30.11.2001

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44.13-199 108-63
-199 104-26

Durchwahl Nr. (05 11) 120 - Hannover
4774 [PC-Fax: 99-4774] 19.3.2002

Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz);
Gräber der Kinder von Zwangsarbeiterinnen;
Anträge des Fördervereins Regionalgeschichte des Landkreises Verden

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 27.1.1966 (s. Anl.) festgestellt, dass die Gräber der Kinder von Zwangsarbeiterinnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in die öffentlichen Sorgemaßnahmen mit einzubeziehen sind. Hiernach zählen zu den Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft u.a. die Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind. Da die während der Verschleppung der Mütter geborenen Kinder auf die Versorgung durch ihre Mütter angewiesen waren, haben sie tatsächlich deren Schicksal geteilt, so dass ihre Gräber ebenfalls der Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 9 Gräbergesetz zuzuordnen sind.

Gräber der nach dem 8. Mai 1945 verstorbenen Kinder ehemaliger Zwangsarbeiterinnen können (auch wenn sie erst nach diesem Datum geboren wurden) der Nr. 10 des § 1 Abs. 1 Gräbergesetz zugeordnet werden. Hierzu zählen Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950. Da die ehemaligen Zwangsarbeiterlager oft von den bisherigen Bewohnern mangels anderer Wohnungen und sofortiger Rückkehrmöglichkeiten weiterhin als Unterkünfte genutzt wurden und die Bewohner dort auch – wenn auch in begrenztem Rahmen – betreut wurden, habe ich, sofern andere Erkenntnisse über den Status dieser Sammelunterkünfte nicht vorliegen, keine Bedenken, wenn deren Bewohner den zuletzt in den Sammellagern lebenden ausländischen ehemaligen Zwangsarbeitern und ihren Kindern gleichgestellt werden.

Die in der mir übersandten Tabelle 38 aufgeführten nach Kriegsende gestorbenen Kinder waren nach den dortigen Eintragungen in derartigen Sammelunterkünften (z.B. Hülsen [Lager], Steinlager) untergebracht; eine Beurteilung ihrer Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 Gräbergesetz ist daher vertretbar.

Soweit eine Mutter während der Schwangerschaft nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt war und der Säugling dadurch derart geschädigt zur Welt kam, dass er nach der Geburt an deren Folgen verstarb, ist die Anerkennung dieser Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Gräbergesetz möglich.

Grundsätzlich fallen auch die Gräber unter die Regelungen des Gräbergesetzes, die erst jetzt als Gräber i.S. des § 1 Gräbergesetz erkannt werden. Entscheidendes Merkmal ist, ob ein erst jetzt festgestelltes Grab nach § 1 Gräbergesetz bisher in privater Pflege stand. Nur wenn dies verneint werden kann, darf es auch heute noch in die Erhaltung durch das Land übernommen werden. Die unterbliebene Aufnahme in die Gräberliste ist demgegenüber ohne Rücksicht auf die hierfür maßgebenden Gründe ohne Bedeutung. Welche Gräber als privatgepflegt i.S. des Gräbergesetzes anzusehen sind, ergibt sich – allein - aus der in § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes enthaltenen Definition. Wurde das Grab nicht von Angehörigen, sondern von Dritten (z.B. durch eine Kirchengemeinde) gepflegt, handelt es sich somit nicht um ein privatgepflegtes Grab i.S. des § 9 Gräbergesetz.

Soweit die Gräber zwischenzeitlich eingeebnet worden sind, ist eine Wiederherrichtung nicht ausgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zum Einen Lage und Person (ggf. auch „unbekannt“) anhand von Standesamtslisten, Lageplänen u.ä. eindeutig festgestellt werden können und zum Andern eine Neubelegung der Gräber zwischenzeitlich nicht erfolgt ist.

Identifizierungen mit Hilfe von Suchgrabungen erscheinen angesichts der Größe der Bestatteten und des Fehlens von eindeutigen Identifizierungsmerkmalen (anders als etwa bei gefallenen Soldaten) nicht als erfolgversprechend.

Eine vom Förderverein Regionalgeschichte für den Fall der Nichtrealisierbarkeit der Wiederherstellung der Gräber angeregte Errichtung von Gedenktafeln kann auf der Grundlage des Gräbergesetzes nicht finanziert werden, da diese als „Denkmale“ nach § 10 Abs. 3 Ziffer 2 Gräbergesetz nicht unter die Kosterstattungspflicht des Bundes fallen. Bei Herrichtung einer Begräbnisstätte wäre allerdings der Verzicht auf einzelne Grabsteine zugunsten eines einzelnen Gedenksteines möglich.

Die Kosten einer nach den obigen Ausführungen zulässigen Neu-/Wiederanlage der Gräber wären nach den Vorschriften des Gräbergesetzes zusätzlich zu den Pauschalen für Instandsetzung und Pflege grundsätzlich von Bund zu tragen. Dies gilt allerdings nicht, wenn in der Gräberliste enthaltene Gräber im Widerspruch zu den rechtlichen Bestimmungen eingeebnet wurden.

Im Auftrage


Gaaz

Der Bundesminister des Innern
V - 538 110/1

Bonn, den 27. Januar 1966
 Rheindorfer Straße 198
 Fernruf: 6005662
 oder 6001 (Vermittlung)

An den
 Herrn Hessischen Minister
 des Innern

6200 Wiesbaden
 Luisenstr. 13

Nachrichtlich an

die Herren Innenminister (-senatoren)
 der Länder (außer Hessen und Berlin)

den
 Herrn Senator für Bau-
 und Wohnungswesen

1 Berlin 31

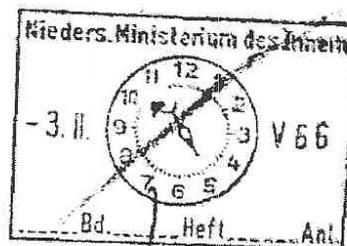
das
 Bundesverwaltungsamt

5 Köln
 Habsburgerring 9

die Deutsche Dienststelle
 für die Benachrichtigung
 der nächsten Angehörigen von
 Gefallenen der ehemaligen
 deutschen Wehrmacht (WASt)

1 Berlin 52
 Eichborndamm 167-209

1/3



Betr.: Gräbergesetz - Anerkennung von Kindergräbern ausländischer Arbeiter

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. September 1965

- II A 5 - 50 i 02 - 16/65 - 5 -

*muß bei den
Kindern*

Sie haben nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) erneut die Frage aufgeworfen, ob die Gräber ausländischer Kinder, die nach dem 1. September 1939 während des Arbeitseinsatzes ihrer Eltern in Deutschland geboren wurden und bis zum 8. Mai 1945 im damaligen Reichsgebiet verstorben sind, in die öffentlichen Sorgemaßnahmen einzubeziehen sind.

Nach der bisherigen Rechtslage bestand für diese Gräber keine Möglichkeit der Anerkennung, da § 6 e des Kriegsgräbergesetzes von 1952 auf die zum Arbeitseinsatz im damaligen Reichsgebiet verpflichteten, oder zu diesem Zweck dahin verbrachten ausländischen Arbeiter (-innen) selbst, nicht jedoch auf einen erweiterten Personenkreis abstellte.

Bei der Neuordnung des Kriegsgräberrechts wurde in § 1 Abs. 1 Ziff. 9 des Gräbergesetzes eine zweite Alternative geschaffen, wonach auch die Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches gegen ihren Willen festgehalten worden und während dieser Zeit verstorben sind, als Gräber der Opfer von Gewaltherrschaft anzuerkennen sind. Auf die Kinder, die während des zwangsweisen Arbeitseinsatzes ihrer Eltern im obengenannten Zeitraum im damaligen Reichsgebiet verstarben, findet m. E. diese Alternative Anwendung. Diesen Kindern hat es an einer rechtlich relevanten Einsichtsfähigkeit zur Bestimmung ihres Aufenthaltsortes gefehlt. Es kommt somit auf den Willen ihrer Eltern an. Hierbei wird im Regelfalle davon auszugehen sein, daß die Eltern gegen ihren Willen im Gebiet des Deutschen Reiches festgehalten wurden. Ich

stimme deshalb Ihrer Auffassung zu, diese Gräber in die öffentlichen Sorgemaßnahmen einzubeziehen. Dieses Schreiben ergeht im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Familie und Jugend. Ziff. c meines Rundschreibens vom 30. November 1957 - V B 1 - 51460 B - 867/57^I - wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag
G o t t s c h i c k



Beglaubigt:
Beitz
Abgestellte

1.
Wtr. vom 30. 4. 1966

Vorgelegt am: *1. 10. 1966* Sitzung Vorprüfung bei
- 2. Mai 1966 *199.104 (79)*

Mi 23/3

S. Q. 199.104 - 13 - (f. f. 6 W. G. G. G.)